

Mitteilung der zuständigen Agentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaft bzw. Kommune

(auszufüllen in Fällen der Meldung bei einem kommunalen Träger bzw. falls Einverständnis zum Datenzugriff auf Seite 1 verweigert wurde)

Das auf Seite 1 genannte Kind <input type="checkbox"/> ist bisher nicht gemeldet. <input type="checkbox"/> hat sich bzw. wurde am zur Beratung angemeldet. <input type="checkbox"/> ist noch nicht vermittelter Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle. <input type="checkbox"/> war bis zum Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle. <input type="checkbox"/> hat sich – ohne Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle zu sein – zum Zwecke der Erlangung einer Ausbildungsstelle beraten lassen. <input type="checkbox"/> ist weiterhin als Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet, leistet jedoch ab Wehrdienst/ Zivildienst. <input type="checkbox"/> nimmt/ nahm ab eine Berufsausbildung/ Erwerbstätigkeit auf. <input type="checkbox"/> Das Kind ist seit / war vom bis als Arbeitssuchender gemeldet. Leistungen (Alg/ Alg II) werden/ wurden gewährt: von bis in Höhe von kalendertäglich Euro. Sonstiges:	<p>Soweit vorhanden, bitte Kunden-Nr. angeben:</p>
Dienststelle/ Org.-Zeichen/ Durchwahl: <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> (Stempel) (Datum) (Name/ Unterschrift) </div>	

Hinweise

Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

Für ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz wird Kindergeld gezahlt

- vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (ab Januar 2007 grundsätzlich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr), wenn es bei der Agentur für Arbeit bzw. einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Arbeitsgemeinschaft/Kommune) wegen einer beruflichen Ausbildungsstelle gemeldet ist bzw. **sich selbst um einen Ausbildungsplatz bemüht und dies durch Bewerbungsschreiben, Bescheinigungen, Zwischennachrichten, Absageschreiben und Ähnliches belegt;**

o d e r

- vom 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Arbeitsgemeinschaft/Kommune) als Arbeitssuchender gemeldet ist.

Geringfügige Tätigkeiten schließen den Kindergeldanspruch nicht aus. Geringfügigkeit liegt vor, wenn die Bruttoeinnahmen im Monatsdurchschnitt nicht mehr als 400 EUR betragen.

Ein Sohn kann auch nach Vollendung seines 21. Lebensjahres noch weiter berücksichtigt werden, wenn er den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst oder anstelle dieses Dienstes freiwilligen Wehrdienst abgeleistet hat. Die Dauer der Weiterzahlung des Kindergeldes bemisst sich dann nach dem Zeitraum des gesetzlichen Wehrdienstes bzw. Zivildienstes. Der geleistete Dienst muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

Erkranktes Kind und Tochter im Mutterschutz

Ein erkranktes Kind oder eine Tochter im Mutterschutz kann beim Kindergeldanspruch berücksichtigt werden, auch wenn es bzw. sie einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz nicht sofort antreten kann. Die Bemühungen um einen Ausbildungsplatz bzw. die Meldung bei der Berufsberatung für die Zeit nach Wegfall der persönlichen Hinderungsgründe müssen nachgewiesen werden. Die Erkrankung bzw. das Beschäftigungsverbot während des Mutterschutzes ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Einkünfte und Bezüge des Kindes

Für ein über 18 Jahre altes Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz besteht kein Anspruch auf Kindergeld, wenn ihm Einkünfte und Bezüge in Höhe von mehr als 7.680 EUR im Kalenderjahr zustehen. Als Einkünfte und Bezüge kommen insbesondere in Betracht:

- Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Halbwaisenrente, Versorgungsbezüge, Unterhaltsleistungen eines – auch früheren – Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners des Kindes.

Bei Lohnersatzleistungen ist der letzte Bescheid/Änderungsbescheid vorzulegen. Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit (einschließlich Abfindungen) ist eine Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung vorzulegen. Das gilt auch für mithelfende Familienangehörige. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, insbesondere Gewerbebetrieb, sind durch geeignete Nachweise, ggf. auch vorliegende Steuerbescheide nachzuweisen.

Antragstellung

Wenn Kindergeld bereits bezogen wird, genügt in der Regel das Einreichen des umseitigen Vordrucks mit den Nachweisen. Wenn kein Kindergeld bezogen wird, muss zusätzlich der normale Antragsvordruck ausgefüllt werden, der bei der Familienkasse erhältlich ist. Angehörige des öffentlichen Dienstes sollten sich wegen des Antrags an ihre Dienststelle wenden.